

## Versicherungsbedingungen der Fondsgebundenen Rentenversicherung (OPPORTUNITAS)

### § 1 Definitionen

#### 1. Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Die Vereinbarungen, welche den Inhalt des Vertrages bestimmen.

#### 2. Anlagefonds

Die Fonds, welche die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung im Einzelfall als Investitionsobjekte für den Vertrag anbietet.

#### 3. Ansparphase

Der Zeitraum vom Vertragsbeginn bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt der Rente/Einmalzahlung.

#### 4. Bezugsberechtigter

Die Person, die für den Empfang der Todesfalleistung benannt ist.

#### 5. Bewertungsstichtag

Der Tag, an dem regelmäßig der Wert der Fondsanteile nach Maßgabe der AVB ermittelt wird. Grundsätzlich werden die Anlagefonds monatlich bewertet. Die Bewertungsintervalle bestimmen sich darüber hinaus jedoch stets nach den individuellen Modalitäten eines jeden Anlagefonds und können daher variieren. Im Zweifel ist der maßgebliche Bewertungsstichtag der Bewertungsstichtag, welcher auf den Tag folgt, an dem Transaktionen in oder aus dem jeweiligen Anlagefonds noch berücksichtigt werden können. Maßgeblich für die Berücksichtigung sind die jeweiligen Bedingungen des betreffenden Anlagefonds.

#### 6. Fondsanteile

Die Fondsanteile eines jeden Anlagefonds, die die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung dem jeweiligen Versicherungsvertrag zuordnet. Die Anzahl der Fondsanteile eines Anlagefonds ergibt sich, indem man die jeweilige Nettoprämie durch den Wert der Fondsanteile zum Zeitpunkt der Zuordnung zum Versicherungsvertrag teilt.

#### 7. Prämie

Der vom Versicherungsnehmer zu leistende Betrag. Die vom Versicherungsnehmer geleistete Prämie reduziert um die vereinbarten Kosten ist die Nettoprämie.

#### 8. Rente

Die regelmäßige Zahlung eines vereinbarungsgemäß berechneten Betrages nach dem Ende der Ansparphase bis zum Tod des Versicherungsnehmers.

#### 9. Rückkauf

Der Vorgang, bei dem wir auf schriftliche Anfrage des Versicherungsnehmers den vollständigen (vollständiger Rückkauf) oder einen Teil (Teilrückkauf) des Vertragswertes zurückbezahlen.

#### 10. Versicherer

Die OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung AG.  
Generaldirektion  
Gruberstrasse 32  
A - 4020 Linz

#### 11. Versicherungsjahr

Der Zeitraum eines Kalenderjahres jeweils gerechnet ab dem Versicherungsbeginn.

#### 12. Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag mit der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung AG abschließt. Der Versicherungsnehmer ist gleichzeitig die Person, auf deren Leben der Vertrag abgeschlossen ist.

#### 13. Versicherungsschein

Das Dokument, welches die Ansprüche gegenüber der OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung verbrieft. Der Versicherungsschein beinhaltet detaillierte Angaben über die verschiedenen Leistungen, alle wesentlichen Angaben zum Versicherungsnehmer, zur versicherten Person, zum Begünstigten und den zu zahlenden Prämien.

#### 14. Vertrag

Das zwischen der OBERÖSTERREICHISCHEN Versicherung und dem Versicherungsnehmer im Einzelfall abgeschlossene Vertragsverhältnis. Der Vertrag wird durch die folgenden Unterlagen dokumentiert:

- Rentenversicherungsantrag
- Allgemeine Bedingungen
- Verbraucherinformationen
- Versicherungsschein
- Alle anderen deklaratorischen Dokumente, die als Grundlage des Vertragsabschlusses dienen (z.B. Gesundheitserklärung, Ausweispapiere usw.)
- Eventuelle Vertragsnachträge

#### 15. Vertragswert

Der gesamte Geldwert der Fondsanteile, zuzüglich der gezahlten und noch nicht in Anteilseinheiten umgewandelten Nettoprämien. Der Wert der Fondsanteile wird für jeden Anlagefonds getrennt ermittelt, und zwar durch die Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem Rücknahmepreis am maßgeblichen

Bewertungsstichtag.

## **16. Werktag**

Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Österreich für normale Geschäftstätigkeiten geöffnet sind.

## **§ 2 Was ist die OPPORTUNITAS Rentenversicherung?**

(1) Die OPPORTUNITAS Rentenversicherung ist eine fondsgebundene Rentenversicherung. Die Nettoprämien werden in einem oder mehreren Investmentfonds in Form von Fondsanteilen angelegt. Die OPPORTUNITAS Rentenversicherung bietet als Anlagefonds einen Dachfonds, der in Hedgefonds investiert, an. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, während des Vertrages zu anderen Anlagefonds zu wechseln (§ 9). Wir bieten dafür derzeit drei Aktien/Rentenfonds an, die sich hinsichtlich ihrer Aktien- und Rentenquote unterscheiden. Weitere Einzelheiten zu den Anlagefonds sind in den jeweiligen Fondsinformationen dargestellt, welche den AVB als Anlage beiliegen.

(2) Erträge, die aus den in den Anlagefonds enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Anlagefonds unmittelbar den Anlagefonds zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Bei ausgeschüttenden Anlagefonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Fondsanteile des gleichen Anlagefonds erworben.

(3) Die Ansparphase des Vertrages beträgt mindestens 12 und höchstens 30 Jahre.

## **§ 3 Welche Leistungen erbringen wir im Erlebens- oder Todesfall?**

### **(1) Rentenzahlung**

#### **(1.1) Leibrente**

Erlebt der Versicherungsnehmer den Ablauf der Ansparphase, verpflichten wir uns, aus dem am Ende der Ansparphase bestehenden Vertragswert eine lebenslange Rente (Leibrente) zu zahlen.

Im Falle zweier Versicherungsnehmer zahlen wir die Rente nach Ablauf der Ansparphase zu den im Versicherungsschein festgelegten Prozentsätzen an die Versicherungsnehmer. Im Falle des Ablebens einer der beiden Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ansparphase wird der Vertrag mit dem verbleibenden Versicherungsnehmer fortgeführt. Nach Ablauf der Ansparphase zahlen wir die Rente zu 100% an den verbleibenden Versicherungsnehmer.

Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem Vertragswert am Ende der Ansparphase einerseits und aus dem am Ende der Ansparphase geltenden Rechnungszins sowie den zu diesem Zeitpunkt gültigen Annahmen der Lebenserwartung (Sterbetafel) und unseren voraussichtlichen Verwaltungskosten andererseits. Maßgeblich für diese Rechnungsgrundlagen sind die Bestimmungen des österreichischen Aufsichtsrechtes.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Vertragswert ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den letzten Tag der Ansparphase folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag eine Rückgabe der Fondsanteile nicht möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag (§ 1 Nr. 5) maßgeblich.

Grundsätzlich zahlen wir die Rente monatlich zum letzten Werktag des Monats. Bis drei Monate vor Ende der Ansparphase können Sie jederzeit eine jährliche Rentenzahlung beantragen.

Die Rente muss jährlich mindestens 300 EUR und monatlich mindestens 50 EUR betragen. Werden diese Beträge nicht erreicht, so erbringen wir anstelle der Rente einmalig eine Kapitalauszahlung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Vertragsbedingungen.

#### **(1.2) Garantiezeit**

Der Versicherungsnehmer hat ferner die Möglichkeit, eine Garantiezeit zu vereinbaren, in der wir uns verpflichten, einem Bezugsberechtigten bis zum Ablauf dieser Garantiezeit die vereinbarte Rente weiter zu bezahlen, wenn der Versicherungsnehmer nach Beginn der Leibrentenzahlung (siehe oben 1.1), aber vor Ablauf dieser Garantiezeit verstirbt. Die Dauer der Garantiezeit und der Bezugsberechtigte sind uns vor Beginn der Leibrentenzahlungen anzugeben. Unterbleiben diese Angaben, verfällt die Versicherung automatisch mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

Sind Leibrenten an zwei Versicherungsnehmer zu zahlen, gelten die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente während der Garantiezeit sowie für ihren Verfall nur für den jeweils versterbenden Versicherungsnehmer und für den Anteil des Rentenbarwertes, der auf ihn entfällt.

### **(2) Kapitalwahlrecht**

Anstelle der Rentenzahlung können Sie nach Ablauf der Ansparphase eine einmalige Kapitalauszahlung des zum Ende der Ansparphase bestehenden Vertragswertes verlangen.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Vertragswert ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den letzten Tag der Ansparphase folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag eine Rückgabe der Fondsanteile nicht möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag (§ 1 Nr. 5) maßgeblich.

Im Falle zweier Versicherungsnehmer zahlen wir die einmalige Kapitalauszahlung nach Ablauf der Ansparphase zu den im Versicherungsschein festgelegten Prozentsätzen an die Versicherungsnehmer. Im Falle des Ablebens einer der beiden Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ansparphase wird der Vertrag mit dem verbleibenden Versicherungsnehmer fortgeführt. Nach Ablauf der Ansparphase zahlen wir die einmalige Kapitalauszahlung zu 100% an den verbleibenden Versicherungsnehmer.

Nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss können Sie die einmalige Kapitalauszahlung jederzeit bis drei Monate vor Ablauf der Ansparphase Ihres Vertrages beantragen. Beträgt die Ansparphase Ihres Vertrages 12 Jahre, so kann der Antrag auf Ausübung des Kapitalwahlrechts jedoch frühestens fünf Monate vor Ablauf der Ansparphase gestellt werden.

Mit der Auszahlung des gesamten Vertragswertes nach dem Ablauf der Ansparphase endet der

Versicherungsvertrag.

### **(3) Todesfallleistung**

Im Todesfall vor Ablauf der Ansparphase verpflichten wir uns, eine Todesfallleistung auszuzahlen. Als Todesfallleistung zahlen wir den Vertragswert. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Vertragswert ist jeweils der nächste Bewertungsstichtag, der auf die Mitteilung über den Tod des Versicherten folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag eine Rückgabe der Fondsanteile nicht möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag (§ 1 Nr. 5) maßgeblich.

Im Falle eines Versicherungsnehmer erbringen wir die Todesfallleistung an den bezeichneten Bezugsberechtigten, andernfalls an den oder die gesetzlichen Erben (§ 19 Abs.2).

Im Falle zweier Versicherungsnehmer wird der Vertrag bei Ableben eines Versicherungsnehmers vor Ablauf der Ansparphase mit dem verbleibenden Versicherungsnehmer fortgeführt. Eine Auszahlung einer Todesfallleistung erfolgt nicht. Stirbt auch der zweite Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ansparphase, erbringen wir die Todesfallleistung an den bezeichneten Bezugsberechtigten, andernfalls an den oder die gesetzlichen Erben (§ 19 Abs.2).

### **(4) Anpassung bei Kursentwicklung**

Der Versicherungsschutz des Vertrages bleibt solange unverändert bestehen, wie der Wert der Fondsanteile ausreicht, um die fälligen Kosten (§ 17) zu finanzieren. Sobald der Wert der Fondsanteile nicht mehr ausreicht, diese Kosten zu finanzieren, werden wir Sie hierüber informieren und Ihnen auf Ihren Wunsch hin ein nach anerkannten Grundsätzen der Finanzmathematik erstelltes Angebot unterbreiten, aus dem sich ergibt, welche zusätzlichen Prämien erforderlich sind, um den Vertrag bis zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt kostendeckend fortzuführen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Angebots bei Ihnen an, erlischt der Versicherungsvertrag. Hierauf werden wir Sie bei Versendung des Angebots ausdrücklich hinweisen.

## **§ 4 Was ist bei der Antragstellung zu beachten?**

(1) Als Versicherungsnehmer stellen Sie einen schriftlichen Antrag auf Abschluss eines Rentenversicherungsvertrages. Darin müssen alle Tatsachen angegeben werden, die für die Übernahme des Risikos bedeutend sind (siehe unten § 11).

(2) An diesen Antrag sind Sie sechs Wochen lang gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung des Antrags.

(3) Der jeweilige Vertrag kommt grundsätzlich mit dem Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande.

## **§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die erste Prämie gezahlt und wir die Annahme des Antrags durch Übersendung des Versicherungsscheins bestätigt haben. Das Datum des Versicherungsbeginns wird im Versicherungsschein angegeben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz.

## **§ 6 Wie verwenden wir Ihre Prämie?**

(1) Wir investieren die von Ihnen geleisteten Nettoprämien in Anteile der von Ihnen gewählten Anlagefonds. Haben Sie festgelegt, dass die Anlage in mehreren Fonds erfolgen soll, teilen wir die Nettoprämie in dem vereinbarten Verhältnis auf. Haben Sie eine derartige Aufteilung nicht festgelegt, erfolgt die Aufteilung der ersten Prämie gleichmäßig, auf alle Fonds die Aufteilung der Folgeprämien nach dem Verhältnis der Verkehrswerte der bisherigen Fondsanteile.

(2) Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Wert der Fondsanteile ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den Tag der Prämienfälligkeit folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag eine Anlage der Nettoprämie nicht mehr möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag maßgeblich (§ 1 Nr. 5).

## **§ 7 Was ist bei der Prämienzahlung wichtig?**

(1) Durch den Versicherungsvertrag verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, über den vereinbarten Prämienzahlungszeitraum entweder monatlich oder jährlich die vereinbarten Prämien zu zahlen. Sofern im Einzelfall vereinbart, erhöhen sich die zu zahlenden Prämien um den bei Vertragsabschluss festgelegten Prozentsatz (Dynamisierung). Sie haben die Möglichkeit, eine bei Vertragsabschluss vereinbarte Dynamisierung im nachhinein wieder herabzusetzen. Eine erneute Erhöhung der Dynamisierung ist ausgeschlossen.

(2) Die Prämien sind für uns kostenfrei zu bezahlen.

(3) Die erste Prämie wird mit Zustellung des Versicherungsscheins an Sie, nicht aber vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Fälligkeit zu zahlen.

(4) Die Folgeprämien sind bei jährlicher Prämie am ersten Werktag des Versicherungsjahres und bei monatlicher Prämie am ersten Werktag des Monats fällig. Sie können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Prämienrückstände verrechnen.

## **§ 8 Was geschieht, wenn Sie eine Prämie nicht rechtzeitig bezahlen?**

(1) Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, sind wir bis zur Zahlung der ersten Prämie leistungsfrei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Wir können außerdem vom Vertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir die erste Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen.

(2) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Zahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle einer Kündigung wandeln wir Ihren Versicherungsvertrag gemäß § 175 Versicherungsvertragsgesetz in einen beitragsfreien Versicherungsvertrag um. § 10 Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. Auf diese Folgen der Kündigung werden wir in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

## **§ 9 Sie wollen den Fonds wechseln?**

(1) Sie können bei uns beantragen, dass die künftig zu investierenden Nettoprämien vollständig oder teilweise in andere von uns für Ihren Vertrag angebotene Fonds angelegt werden (switch).

(2) Sie können bei uns beantragen, dass der bestehende Vertragswert vollständig oder teilweise in andere von uns für Ihren Vertrag angebotene Fonds übertragen wird (shift). Hierzu wird der Wert der bereits vorhandenen Fondsanteile ermittelt und in Anteile der anderen Fonds investiert.

(3) Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Wert der Fondsanteile ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den Tag des Eingangs des Antrages für einen switch oder einen shift folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag ein Wechsel nicht möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag maßgeblich (§ 1 Nr. 5).

(4) Für den Wechsel des (der) Anlagefonds werden Kosten gemäß § 17 Abs. 4 erhoben.

## **§ 10 Wann können Sie den Versicherungsvertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?**

(1) Sie können Ihren Vertrag - jedoch nur bis zum Ende der Ansparphase - mit einer Frist von 3 Wochen zu jedem Monatsende ganz oder teilweise kündigen, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres.

Durch die Kündigung führen Sie einen vollständigen oder teilweisen Rückkauf des Vertrages durch eine Auszahlung des Vertragswertes herbei.

Der Mindestrückkaufsbetrag bei einem Teilrückkauf beträgt 2.000 EUR. Der Rückkauf ist schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins bei uns zu beantragen. Beim Vorhandensein eines unwiderruflichen Bezugsrechtes (§ 19 Abs. 3) muss der Rückkaufsantrag vom Versicherungsnehmer und dem Begünstigten unterzeichnet werden.

Der vollständige Rückkauf beendet den Vertrag.

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes den Vertrag vollständig oder teilweise zurückkauft, wird ein Rückkaufsabschlag gemäß § 17 Abs. 3 erhoben.

Bei einem Teilrückkauf von einem Vertrag, der in mehreren Anlagefonds angelegt ist, sollten Sie angeben, für welchen (welche) Fonds dieser Rückkauf gelten soll. Fehlen solche Angaben, wird der Rückkauf von uns anteilig im Verhältnis zu dem zum Rückkaufszeitpunkt in jedem Anlagefonds angelegten Kapital ausgeführt.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Rückkaufswert ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den Tag des Eingangs des Rückkaufsantrages folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag eine Rückgabe der Fondsanteile und damit ein Rückkauf des Vertrages nicht mehr möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag maßgeblich (§ 1 Nr. 5).

Ein Rückkauf des Vertrages kann erhebliche steuerliche Auswirkungen haben. Der Versicherungsnehmer sollte in diesem Falle vorab einen steuerlichen Berater konsultieren.

(2) Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Wochen zu jedem Monatsende beitragsfrei stellen lassen, frühestens jedoch am Ende des ersten Versicherungsjahres.

Bei einer Beitragsfreistellung werden für den Vertrag keine weiteren Fondsanteile gemäß § 6 Abs. 1 erworben. Dies hat Auswirkungen auf den Vertragswert.

Erreicht der Vertragswert zum Zeitpunkt des Antrags auf Beitragsfreistellung nicht den Mindestwert von 2.000 EUR, so verfällt der Vertrag, und wir zahlen den Rückkaufswert gemäß § 10 Abs. 1 dieser Vertragsbedingungen aus.

Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Mindestwert ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den Tag des Eingangs des Antrags auf Beitragsfreistellung bzw. auf den Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 folgt.

## **§ 11 Welche Bedeutung haben Ihre Antworten auf unsere Antragsfragen?**

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden. Die vorvertragliche Anzeigepflicht beinhaltet auch Nachmeldungen neuer Umstände, die zwischen Antragstellung und Ausstellung des Versicherungsscheins eintreten.

(2) Haben Sie Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes von Bedeutung sind, nicht oder nicht richtig angegeben, können wir innerhalb von drei Jahren (HIV-Infektion zehn Jahre) ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurücktreten. Den Rücktritt können wir nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis der Verletzung der Anzeigepflicht erklären. Der Rücktritt gilt als nicht erfolgt, wenn uns nachgewiesen wird, dass die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht dennoch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt haben.

(3) Ist durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Entscheidung, den Vertrag abzuschließen, Einfluss genommen worden, so können wir den Vertrag anfechten. Wir können Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, selbst wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Andere etwaige Anfechtungsrechte bleiben hiervon unberührt.

(4) Wird der Vertrag geändert oder wiederhergestellt, so gilt § 11 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Dreijahresfrist (HIV-Infektion zehn Jahre) beginnt mit der Änderung des Vertrages bezüglich des geänderten Teils neu zu laufen.

(5) Wenn der Vertrag durch Rücktritt oder Anfechtung von uns aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert abzüglich des Rückkaufsabschlags gemäß § 17 Abs. 3. Maßgeblicher Bewertungsstichtag für den Rückkaufswert ist der nächste Bewertungsstichtag, der auf den Tag unserer Rücktritts- oder Anfechtungserklärung folgt. Soweit zu diesem Bewertungsstichtag eine Rückgabe der Fondsanteile nicht möglich ist, ist der nächste regelmäßige Bewertungsstichtag maßgeblich (§ 1 Nr. 5).

(6) Sie können uns eine Person benennen, die bevollmächtigt sein soll, die Rücktritts- oder Anfechtungserklärung von uns entgegenzunehmen. Haben Sie dies nicht getan, so gilt nach Ihrem Versterben, der von Ihnen eingesetzte Bezugsberechtigte als hierzu bevollmächtigt. Haben Sie keinen Bezugsberechtigten eingesetzt oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärungen von uns entgegenzunehmen. Ist keine der vorgenannten bevollmächtigten Personen rechtzeitig zu ermitteln, so sehen wir jeden Ihrer gesetzlichen Erben als bevollmächtigt an, die Erklärungen von uns entgegenzunehmen.

## **§ 12 Was ist bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung zu beachten?**

(1) Leistungen aus dem Vertrag zahlen wir gegen Übergabe des Versicherungsscheins (siehe unten § 20).

(2) Im Todesfall des Versicherten ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir zusätzlich ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit der Erbringung obiger Nachweise verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

## **§ 13 Wo und wann ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?**

(1) Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist der Sitz der OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung (§ 18 Abs. 1). Die Überweisung der Versicherungsleistung an den (die) Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigten erfolgt auf dessen (deren) Gefahr und Kosten.

(2) Die fällig gewordene Versicherungsleistung werden wir nach Erhalt aller für die Auszahlung nötigen Unterlagen und Nachweise (§ 12) unverzüglich auszahlen, sobald wir unsererseits den Rückgabebetrag für die Fondsanteile erhalten haben.

## **§ 14 In welcher Form ist die fällige Versicherungsleistung zu erbringen?**

Die jeweiligen Versicherungsleistungen erbringen wir ausschließlich in Geld.

## **§ 15 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?**

Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung über den Wert der Fondsanteile sowie den Vertragswert. Der Vertragswert wird in Fondsanteilen und als Geldbetrag angeführt.

Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung bekannt.

## **§ 16 Was passiert, wenn ein Fonds aufgelöst oder die Ausgabe von Fondsanteilen beschränkt oder eingestellt wird?**

(1) Sollte die Kapitalanlagegesellschaft eines von uns angebotenen Fonds die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren und Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds benennen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds); Voraussetzung ist jedoch, dass eine unserer Partner-Kapitalanlagegesellschaften einen derartigen Fonds anbietet. Soweit Ihre laufende Prämienzahlung hiervon betroffen wird, investieren wir Ihre zukünftigen Prämien in den Ersatzfonds.

(2) Sollte ein Fonds aufgelöst werden, gelten die Regeln des Absatz 1 entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der Wert der bisherigen Fondsanteile auf den Ersatzfonds übertragen.

(3) In jedem Fall können Sie aber - kostenfrei - einen Fondswechsel gemäß § 9 durchführen.

## **§ 17 Welche Kosten stellen wir Ihnen in Rechnung?**

### **(1) Abschlusskosten**

Die Abschlusskosten betragen insgesamt 8% der vereinbarten Prämiensumme. Diese werden in den ersten vier Jahren der Vertragslaufzeit erhoben, sodass in diesem Zeitraum die jährlichen Abschlusskosten somit 2% der Prämiensumme betragen. Bei unterjähriger Prämienzahlung wird jeweils ein entsprechender Anteil von 2% der jährlichen Abschlusskosten erhoben.

Die Abschlusskosten werden durch Abzug von der Prämie erhoben.

### **(2) Verwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten betragen pro Jahr 0,125 % der vereinbarten Prämiensumme, mindestens jedoch 40 EUR. Sie werden am maßgeblichen Bewertungsstichtag (§ 1 Nr. 5 AVB) eines jeden Monats durch Abzug von den Fondsanteilen erhoben. Bestehen Fondsanteile in mehreren Anlagefonds, so erfolgt der Abzug proportional zum Wert der Fondsanteile in den jeweiligen Anlagefonds.

### **(3) Kosten eines Rückkaufs**

Bei einem vollständigen oder teilweisen Rückkauf des Vertrages (§ 10 Abs. 1) während der ersten 5 Jahre nach Beginn des Versicherungsschutzes wird ein Rückkaufabschlag i.H.v. 5 % des Rückkaufswertes erhoben.

Der Rückkaufabschlag wird durch Abzug vom Auszahlungsbetrag erhoben.

### **(4) Kosten eines Fondswechsels**

Die Änderung der prozentualen Aufteilung der Nettoprämie auf die angebotenen Fonds (Switch) sowie die Umschichtung eines oder mehrerer angesamelter Fondsvermögen oder Fondsvermögensteile auf einen anderen zur Verfügung stehenden Fonds (Shift) ist für die ersten zwei Änderungen im Versicherungsjahr kostenlos; für jede weitere Änderung wird eine Gebühr von 10 EUR erhoben. Die Gebühr wird durch Abzug von der Prämie bzw. vom umgeschichteten Kapital erhoben.

### **(5) Sonstige Gebühren**

Gebühren der Kapitalanlagegesellschaften, wie beispielsweise Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie jede durch die Verwaltung des Vertrages entstandene Mehrwertsteuer, werden wir in tatsächlicher Höhe durch Abzug von den Fondsanteilen des jeweiligen Anlagefonds erheben.

## **§ 18 Was gilt für Erklärungen, die den Versicherungsvertrag betreffen?**

### **(1) Briefverkehr**

Alle Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Dies gilt insbesondere für Mitteilungen der in § 19 genannten Art.

Mitteilungen, die an uns gerichtet sind, werden wirksam, sobald sie uns unter folgender Adresse zugegangen sind.

OBERÖSTERREICHISCHE Versicherung  
Generaldirektion  
Gruberstrasse 32  
A - 4020 Linz

Vermittler sind zur Entgegennahme von Mitteilungen nicht bevollmächtigt.

Mitteilungen an Sie werden an die im Versicherungsvertrag angegebene Adresse zugestellt.

### **(2) Änderung der Anschrift und des Namens des Versicherungsnehmers**

Sie müssen uns schriftlich und unverzüglich über jegliche Änderung Ihrer Anschrift und Ihres Namens informieren. Andernfalls können Ihnen Nachteile entstehen, da wir Ihnen nach erfolgloser Zustellung einer Mitteilung, die Mitteilungen per eingeschriebenem Brief an Ihre zuletzt bekannte Wohnanschrift senden. Die Mitteilung wird in diesem Fall zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie Ihnen ohne die Anschriftänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag im Namen einer Firma abgeschlossen haben und sich die Anschrift der Firma geändert hat.

## **§ 19 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

(1) Die Rente / Einmalzahlung erbringen wir an den/die Versicherungsnehmer.

(2) Die Todesfallleistung erbringen wir grundsätzlich an die im Versicherungsschein bezeichnete Person. Sie können einen oder mehrere Bezugsberechtigte(n) bezeichnen, der (die) im Versicherungsschein genannt wird (werden). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer dieses Bezugsrecht, vorbehaltlich des Absatzes 3, jederzeit und ohne unsere Zustimmung widerrufen oder ändern.

Hat der Versicherungsnehmer keinen Bezugsberechtigten bestimmt, zahlen wir die Todesfallleistung an den/die gesetzlichen Erben.

(3) Der Versicherungsnehmer kann ausdrücklich bestimmen, dass der (die) Bezugsberechtigte(n) sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll(en). Sobald wir eine solche schriftliche Erklärung erhalten und deren Annahme schriftlich bestätigt haben, kann dieses

Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des (der) benannten Bezugsberechtigten aufgehoben werden.

(4) Der Versicherungsnehmer kann seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

(5) Bei unwiderruflicher Bezugsberechtigung, Abtretung oder Verpfändung bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten:

- Änderung des Bezugsberechtigten des Vertrags,
- vollständiger Rückkauf oder Teilrückkauf des Vertrags,
- Anlagewechsel,
- Abtretung oder Verpfändung des Vertrags.

## **§ 20 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?**

Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Dies gilt sowohl für Todes- als auch für Erlebensfallleistungen. Wir können aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

## **§ 21 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?**

Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## **§ 22 Wo können Sie Ihre Rechte aus dem Vertrag gerichtlich geltend machen?**

(1) Ansprüche gegen uns aus dem Versicherungsvertrag können an unserem Geschäftssitz oder bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

(2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht geltend machen.

## **§ 23 Änderungsklausel**

### **(1) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in den Vertragsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall können wir auch mit Wirkung für bestehende Verträge die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst entspricht, wenn ein unabhängiger Treuhänder die Zulässigkeit und Angemessenheit der Änderung bestätigt hat und die Änderung zur Fortführung des Vertrages notwendig ist. Die Änderung wird zwei Wochen nach der Mitteilung von uns an Sie wirksam.

### **(2) Sonstige Änderungen von Bedingungen**

Wir behalten uns vor, die Bestimmungen über den Rückkaufswert (§10 Abs. 1), die prämienfreie Versicherung (§10 Abs. 2) und die Kosten (§17) auch für bestehende Versicherungen zu ändern, wenn und soweit

- dies zur Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich ist oder
- die Stellung der Versicherungsnehmer dadurch verbessert wird oder
- wir ein schützenswertes Interesse an der Änderung haben und die Versicherungsnehmer nicht entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt werden.

Ferner behalten wir uns vor, die Bestimmungen des Vertrages mit Wirkung für bestehende Versicherungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, die

- durch neue oder geänderte Rechtsvorschriften oder
- durch eine neue oder geänderte höchstrichterliche Rechtsprechung oder
- durch eine neue oder geänderte Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, der Finanzbehörden sowie der Kartellbehörden oder
- durch kartell- oder aufsichtsbehördliche Beanstandungen betroffen sind.

### **(3) Treuhändererfordernis und Widerspruchsrecht**

Für die Änderungen nach §23 Abs. 2 ist Voraussetzung, dass ein unabhängiger Treuhänder sie überprüft sowie deren Berechtigung und Angemessenheit entsprechend §172 Abs. 1 VVG bestätigt hat. Die geänderten Bedingungen werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprechen. Hierauf werden wir Sie bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Bei fristgerechtem Widerspruch gelten die ursprünglichen Bedingungen weiter, soweit diese jedoch mit geltendem Recht unvereinbar sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.